

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit	Erster Beigeordneter Rainer Weichelt	03.05.2011	9

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Bildungs- und Teilhabepaket
Statusbericht**

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Rechtsgrundlage, Ausgangssituation

Am 25.02.2011 haben Bundestag und Bundesrat das Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen. Die zusätzlichen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen fördern und unterstützen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen).

Die Kommunen sind für die Umsetzung des Paketes innerhalb des SGB II zuständig. Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II) ist der Kreis Recklinghausen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt nach § 44 b Abs. 1 SGB II zur einheitlichen Durchführung grundsätzlich in der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter).

Für die Berechtigten auf Kinderzuschlag und Wohngeld sind die Länder zuständig. Es ist grundsätzlich möglich, die Zuständigkeit auf Landkreise und kreisfreie Städte zu übertragen. Es fehlt aber – noch – an einer landesrechtlichen Regelung, um durch die Kommunen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes an berechnete Kinder, die den Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, auszahlen zu können.

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist in seiner vorliegenden Form das Ergebnis eines Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und Bundesrat und gilt in Teilen auch rückwirkend ab 01.01.2011.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Komponenten, Leistungen

- Ausflüge / Klassenfahrten der Schule / Kindertageseinrichtung (§ 28 Abs. 2 SGB II)

Übernahme der tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten.

- Persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

Ab dem Schuljahr 2011/2012 werden für Schüler/innen zum 01. August bzw. 01. Februar d.J. 70 Euro bzw. 30 Euro ohne Antrag überwiesen.

- Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)

Die erforderlichen tatsächlichen Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden anerkannt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden und nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

- Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

Eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

- Mittagsverpflegung in Schulen und bei der Kindertagesbetreuung (§ 28 Abs. 6 SGB II)

Bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt. Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten, wobei ein Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit (häusl. Ersparnis) selbst getragen werden muss.

- Soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Dazu stehen jedem Kind oder Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 10 Euro pro Monat zur Verfügung. Der Betrag kann für Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, für Kultur und Geselligkeit, dem musischen oder künstlerischen Unterricht, der kulturellen Bildung sowie für die Teilnahme an Freizeiten eingesetzt werden.

Anspruchsberechtigte

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können neben dem Regelbedarf für Kinder und Jugendliche gewährt werden, die noch nicht volljährig sind.

Die übrigen Leistungen (Bildung) können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird (§ 28 Abs. 1 SGB II).

Die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf werden ohne Antrag automatisch gewährt.

Für alle anderen Leistungen ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

Umsetzung im Kreis Recklinghausen

Es ist Aufgabe der Länder, für eine einheitliche Rechtspraxis in den Kommunen zu sorgen. Am 19.04.2011 hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW die endgültige Fassung einer Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ abgestimmt. Auf dieser Grundlage wird im Wesentlichen die Umsetzung auch im Kreis Recklinghausen erfolgen.

Über die aktuelle Entwicklung wird mündlich berichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
I.V.

- Rainer Weichert -
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: